

B. B.

1891 Küpper Karl von Jürich ist zur Erftellung einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren (1. 3 Monate) wegen Betrugs heute in unsere Strafanstalt eingeliefert worden. Wir machen Ihnen hievon Mitteilung und bringen Ihnen gleichzeitig die bestehenden Vorschriften zur Kenntnis.

1. Korrespondenz.

Jeder Gefangene darf bei gutem Verhalten monatlich, in der Regel an Verwandte, einen Brief schreiben. Briefe an Gefangene sind in gleichem Maßstabe gestattet. Eingehende Briefe sind an die Direktion der Strafanstalt Lenzburg zu adressieren. Sie sind mit Tinte zu schreiben und im Interesse einer geordneten Zustellung noch in ein besonderes, nicht verschlossenes Couvert zu legen, welches mit der genauen Adresse des Gefangenen zu versehen ist. Am Kopf des Briefes ist Name, Vorname und Tragenummer des Gefangenen zu wiederholen. Die Korrespondenz soll eine deutliche Unterschrift tragen.

Die Briefe an die Gefangenen und an die Direktion sind zu frankieren. Anfragen an die Direktion ist Rückporto beizulegen. Den Gefangenen sollen keine Briefmarken und kein Schreibpapier geschickt werden.

Der gesamte Briefverkehr untersteht der Kontrolle der Direktion. Briefe mit unschicklichem Inhalt (Schimpfereien, Verleumdungen, Fluchereien, Mitteilungen über andere Gefangene oder Beamte und Angestellte) werden nicht spediert. Überflüssiger Ansichtskartenverkehr ist nicht gestattet. Briefe auf einer Serie von Ansichtskarten werden nicht abgegeben. Karten, welche die Direktion für unschicklich erachtet, Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungsausschnitte, Traktätlein, Kalender und dgl. werden den Gefangenen nicht abgegeben. Die Korrespondenz wird den Gefangenen wöchentlich einmal, Freitags übergeben.

2. Besuche.

Bei gutem Verhalten kann jeder Gefangene von seinen Verwandten monatlich ein Mal besucht werden. Besuchstage sind: Dienstag, Freitag von 1—3 und Sonntag von 9—11 und 1—3 Uhr. Besuche an Wochentagen sind vorher anzumelden. Jeder Besuch dauert eine Viertelstunde. Er steht unter der Aufsicht eines Angestellten. Die Unterredung muß laut und in verständlicher Sprache geführt werden und darf sich auf keine ungehörigen Mitteilungen erstrecken. Brieffschmuggel und unerlaubtes Aberreichen von Gegenständen aller Art, auch der Versuch dazu, wird durch Entzug des Besuchsrechtes und des Briefwechsels geahndet. Es ist verboten, den Angestellten Geschenke anzubieten. Ist der Gefangene bei derartigen unerlaubten Handlungen beteiligt, wird er überdies disziplinarisch bestraft.

(Gefl. wenden!)

3. Geschenke.

Das Übersenden und Überbringen von Geschenken ist grundsätzlich verboten. In ausnahmsweisen Fällen werden als Vergünstigungen für gutes Betragen kleinere Gaben wie z. B.: 1 Stück Chocolate, etwas Käse oder Zucker oder einige Apfel zc., bewilligt. Größere Sendungen gehen an die Absender zurück. Dagegen werden Alkohol und Tabak in irgend welcher Form nicht zugelassen; ebenso nicht Medikamente und Hausmittelchen. Die Wäsche, ausgenommen Unterleibchen, wird von der Anstalt geliefert.

Kant. Strafanstalt Lenzburg.

1. Besuchsregeln.

Der Besuchsverkehr darf bei gutem Fortschreiten monatlich in der Regel ein- bis zweimal stattfinden. Der Besuchsverkehr ist in der Regel beschränkt auf die Besuche der Strafanstalt Lenzburg zu beschränken. Die Besuche sind zu beschränken auf im Strafrecht einer bestimmten Zeitdauer noch zu bestimmende nicht verurteilten Personen zu beschränken. Die Besuche sind zu beschränken auf im Strafrecht einer bestimmten Zeitdauer noch zu bestimmende nicht verurteilten Personen zu beschränken. Die Besuche sind zu beschränken auf im Strafrecht einer bestimmten Zeitdauer noch zu bestimmende nicht verurteilten Personen zu beschränken.

2. Besuche.

Die Besuche werden in der Regel monatlich ein- bis zweimal stattfinden. Die Besuche sind zu beschränken auf im Strafrecht einer bestimmten Zeitdauer noch zu bestimmende nicht verurteilten Personen zu beschränken. Die Besuche sind zu beschränken auf im Strafrecht einer bestimmten Zeitdauer noch zu bestimmende nicht verurteilten Personen zu beschränken. Die Besuche sind zu beschränken auf im Strafrecht einer bestimmten Zeitdauer noch zu bestimmende nicht verurteilten Personen zu beschränken.